



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen in grundständigen Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg

Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen in grundständigen Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium hat am 24. Mai 2017 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG die Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen in grundständigen Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Diese Richtlinie ersetzt die Regelungen des MWK-Erlasses RdErl. d. MWK v. 12.5.1999 – 21.3-71 061/1 (108). Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Richtlinie bekannt:

1. Allgemeines

- 1.1. Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 34 NHG befristete Lehraufträge an den Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 1 NHG) erhalten haben.
- 1.2. Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professor_innen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an universitätsinternen Veranstaltungen für die Lehre und Besprechungen sowie Betreuungsangebote.
- 1.3. Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.
- 1.4. Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten der Leuphana Universität Lüneburg erteilten Lehraufträge soll 4 SWS nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

2. Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

- 2.1. Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, sind für Lehrbeauftragte ausgeschlossen.
- 2.2. Das Lehrauftragsverhältnis wird als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraums, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.
- 2.3. Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

- 3.1. Einen Lehrauftrag erhält nur, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt. Diese ist durch ein Lehrveranstaltungs-konzept (Syllabus), eine Literaturliste, den Lebenslauf sowie weitere geeignete Qualifikationsnachweise nachzuweisen.
- 3.2. Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.
- 3.3. Die Leuphana Universität Lüneburg strebt zur Sicherung der akademischen Qualität der Lehrveranstaltungen an, Lehraufträge nur an Personen zu vergeben, die mindestens den akademischen Grad des Masters oder adäquate Abschlüsse besitzen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

- 3.4. Die Lehrbeauftragten räumen der Leuphana Universität Lüneburg in einer persönlichen schriftlichen Erklärung das Nutzungsrecht für die von ihnen erstellten Lehrveranstaltungsunterlagen für die betreffenden Lehrveranstaltungen ein.
- 3.5. An Studierende der Leuphana Universität Lüneburg (außer Promotionsstudierende) dürfen keine Lehraufträge erteilt werden.

4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- 4.1. Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden durch die Studierenden evaluiert.
- 4.2. Die Bewertung der Leistung der Studierenden wird durch eine vergebene Note anhand der deutschen Notenskala dokumentiert. Diese Note wird ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:
 - ECTS-A = die besten 10%
 - ECTS-B = die nächsten 25%
 - ECTS-C = die nächsten 30%
 - ECTS-D = die nächsten 25%
 - ECTS-E = die nächsten 10%Nicht bestehen wird durch F (erhebliche Verbesserungen erforderlich) oder FX (es sind Verbesserungen erforderlich) dokumentiert. Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.
- 4.3. Die Leuphana Universität Lüneburg erwartet zur Sicherung der Qualität von ihren Lehrbeauftragten die Erfüllung folgender Kriterien:
 - a) Bereitstellung von umfassenden Informationen zur Lehrveranstaltung auf myStudy vor der Veröffentlichung des Lehrveranstaltungsangebots (Curriculum vitae, Sprechstundentermine, Veranstaltungsbeschreibung, Veranstaltungsplan),
 - b) Standards bei der Betreuung der Studierenden während des Semesters durch fortlaufende Aktualisierung von myStudy, regelmäßig stattfindende Sprechstunden, schriftliches Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen, Betreuung bei der Ausarbeitung aller modulspezifischen Studien und Prüfungsleistungen und rechtzeitige Benachrichtigungen bei Terminänderungen,
 - c) Evaluation der Lehrveranstaltung,
 - d) Teilnahme an Informations- und Schulungsangeboten, wenn diese im entsprechenden Semester angeboten werden,
 - e) Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zur Verwendung von urheberrechtlich geschützten Texten und Materialien.
- 4.4. Die Einhaltung der Kriterien wird durch die Studiendekanate bzw. die für den Lehrauftrag zuständigen Modulverantwortlichen überprüft. Werden die Kriterien nicht eingehalten, wird künftig kein Lehrauftrag mehr erteilt.

5. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschulen

- 5.1. Mitglieder einer Hochschule können Lehraufträge nur erhalten, soweit die Wahrnehmung ihrer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

- 5.2. Lehraufträge, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 NBG).
- 5.3. Professor_innen, Hochschuldozent_innen und sonstige Angehörige der Gruppe der Professor_innen und Lektor_innen und Lektoren der Leuphana Universität Lüneburg können an der Leuphana Universität Lüneburg Lehraufträge nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums übernehmen, soweit die Wahrnehmung der Dienstaufgaben dadurch unberührt bleibt.
- 5.4. Andere Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg, die zur selbstständigen Lehre verpflichtet sind (Privatdozent_innen, außerplanmäßige Professor_innen, Gastwissenschaftler_innen, Gastdozent_innen) können Lehraufträge an der Leuphana Universität Lüneburg nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die über ihre Lehrverpflichtung hinausgehen.
- 5.5. Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Mitarbeiter_innen im technischen Dienst oder Verwaltungsdienst der Leuphana Universität Lüneburg werden nach Möglichkeit unter entsprechender Entlastung im Hauptamt erteilt. Ist eine Entlastung im Hauptamt nicht möglich, kann der Lehrauftrag zusätzlich erteilt werden.
- 5.6. Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen dürfen, auch wenn eine Entlastung im Hauptamt gewährt wird, in der Regel nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit umfassen (§ 31 Abs. 2 NHG).

6. Erteilung der Lehraufträge

- 6.1. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden im Auftrage des Präsidiums vom Personalservice erteilt.
- 6.2. Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist zu vermeiden.
- 6.3. Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum, erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z. B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird.

7. Widerruf von Lehraufträgen

- 7.1. Der Personalservice kann den Lehrauftrag im Auftrage der Leitung der Hochschule jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen.
- 7.2. Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Zahl an Studierenden dem zuständigen Studiendekanat mitzuteilen, das über den Widerruf des Lehrauftrags entscheidet und den Personalservice entsprechend unterrichtet.

8. Vergütung von Lehraufträgen

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat. Die Höhe der Vergütung und das Zahlungsverfahren werden gesondert geregelt.

9. Erstattung von Auslagen

- 9.1. Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entsprechend den §§ 4, 5 und 7 des Bundesreisekostengesetzes vereinbart werden.
- 9.2. Die Auslagenerstattung nach Nr. 9.1 unterliegt – ebenso wie die Lehrauftragsvergütung – nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensveranlagung anzugeben.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für Lehraufträge ab dem 01. Oktober 2017 und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

